

RS Vwgh 1989/2/28 86/14/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.1989

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §275;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 336;

Rechtssatz

Die Beh ist keineswegs verpflichtet, einem Antrag auf Verlängerung der Mängelbeobachtungsfrist bescheidmäßig zuzustimmen, weil die Einhaltung der - im Einzelfall angemessenen festzusetzenden - Frist den Zweck verfolgt, ohne unvertretbaren Aufschub feststellen zu können, ob die Berufung einer inhaltlichen Erledigung zuzuführen ist oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1986140026.X02

Im RIS seit

28.02.1989

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at